

# Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2012

Nr. 2012/1154

## Genehmigung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Steinhof Los 1 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

---

### 1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr. 2004/2560 vom 21. Dezember 2004 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Steinhof Los 1 Jakob Widmer, patentierter Ingenieur-Geometer in der Firma W+H AG in Biberist. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des gesamten ehemaligen Gemeindegebietes Steinhof. Während der Ersterhebung wurde ausserhalb des Baugebietes eine vertragliche Landumlegung durchgeführt.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Winter 2004 bis Winter 2011.

### 2. Erwägungen

Das Vermessungswerk Steinhof Los 1 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 16. Februar 2012 bis 17. März 2012 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es wurde eine Einsprache gegen das Vermessungswerk Steinhof Los 1 erhoben. Die Einsprache wurde durch die Vermessungskommission Aeschi abgelehnt.

Die amtliche Vermessung Steinhof Los 1 wurde mit einer vertraglichen Landumlegung kombiniert. Diese wurde nach allseitiger Unterzeichnung mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2012/385 vom 28. Februar 2012 genehmigt. Damit konnten beide Verfahren effizient und kostengünstig ausgeführt werden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 15. Mai 2012 die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Steinhof Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Steinhof Los 1	Fr.	176'691.20
Anteil Bund	Fr.	108'918.60
Anteil Kanton	Fr.	33'886.30
Anteil Gemeinde	Fr.	33'886.30

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Steinhof Los 1 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2005. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 108'918.60 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 88'844.80 verrechnet.

Die ehemalige Gemeinde Steinhof hat in den Jahren 2004 bis 2007 insgesamt Fr. 19'200.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer W+H AG	Fr.	28'944.00
--	-----	-----------

durch die Gemeinde Aeschi:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	14'686.30
---	-----	-----------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Steinhof Los 1 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.21) des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994, auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Steinhof Los 1 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 33'886.30 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Steinhof Los 1 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 88'844.80 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2005 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 20'073.80 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 6310000/A 70242).
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 28'944.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Aeschi die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kosten-

anteil von Fr. 14'686.30 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 6320000/A 70242.

- 3.5 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, für die Gemeinde Steinhof das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 11. Juni 2012

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Landwirtschaft

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,  
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindeverwaltung Aeschi, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindegkarte)

Reto Meile, W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegkarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Steinhof Los 1 wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)